



Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenkunde der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 10. Juli 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG, GVBl. S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 21. August 2014 in deren jeweils gültigen Fassung.

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf Grundlage des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger (Hebammengesetz – HebG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebAPrV) in der jeweils gültigen Fassung, Inhalt und Aufbau des Studiengangs sowie die für die Zulassung zur staatlichen Prüfung zu erbringenden Leistungsnachweise, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für die im Rahmen des Studiengangs abzulegenden Hochschulprüfungen, die erforderlichen Praxisphasen, die Verleihung eines akademischen Grads und die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme bzw. Entbindungspfleger.

§ 2

Studienziel

- (1) Das Studium der Hebammenkunde vermittelt die fachlichen und personalen Kompetenzen, die für die selbständige und umfassende Hebammentätigkeit im klinischen und ambulanten Bereich erforderlich sind. Die Vermittlung erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage und nach wissenschaftlicher Methodik.
- (2) Die Hebammentätigkeit erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand hebammenwissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse und auf Grundlage der Berufsethik. Sie berücksichtigt die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu betreuenden Frauen und Familien. Sie unterstützt deren Selbstständigkeit und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung.
- (3) Das Studium soll dazu befähigen
 1. hochkomplexe Betreuungsprozesse im Bereich der Hebammentätigkeit auf der Grundlage wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Entscheidungen zu planen, zu steuern und zu gestalten;

2. sich Forschungsgebiete der Hebammenkunde auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen;
3. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
4. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzung

Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaats Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in ihrer jeweils gültigen Fassung verfügen.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, davon 3 000 Stunden Praxis. Das Bachelorstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module gemäß Anlage, die Anfertigung der Bachelorarbeit und die Staatliche Prüfung.

§ 5

Praxis

- (1) Die 3000 Stunden Praxis und die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Module Nr. 1.5.2, 2.3.2, 3.4.2, 4.2, 5.4.2 und Nr. 6.4.2 gemäß Anlage) definieren das berufsqualifizierende Praktikum.
- (2) Die Studierenden werden in den Praxisphasen durch hauptamtliche Lehrpersonen betreut.

§ 6

Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits¹ vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 7

Studienplan

- (1) Die Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 11a der APO.

¹ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

- (2) Der Studienplan enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.

§ 8 Studienfortschritt

Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den (Teil-)Modulen „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“, „Hebammenkunde I“, „Praxis I“ (Nr. 1.1, 1.4, 1.5 gemäß Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.

§ 9 Studienfachberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 30 Credits erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 10 Prüfungskommission

Für den Studiengang Hebammenkunde wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens drei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 11 Staatliche Prüfung

- (1) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung erfolgt durch die Regierung der Oberpfalz und setzt voraus, dass die folgenden Module und Teilmodule erfolgreich abgelegt wurden:

- 1.2 Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen
- 1.4 Hebammenkunde I
- 1.5 Praxis I
- 2.1 Krankheitslehre
- 2.2 Hebammenkunde II
- 2.3 Praxis II
- 3.1 Hebammenkunde III
- 3.2 Krankenpflege
- 3.3 Berufsrechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen
- 3.4 Praxis III
- 4. Praxis IV
- 5.3 Ethik und Professionsverständnis
- 5.4 Praxis V
- 6.4.1 Praxiseinsatz VI
- 6.4.2 Praxisbegleitende Lehrveranstaltung VI

- (2) Die Staatliche Prüfung besteht aus

1. der praktischen Prüfung (Teilmodul 6.4.3 gemäß Anlage)
2. der schriftlichen Prüfung (Teilmodule gemäß Anlage):
 - 7.1.1 Geburtshilfe I
 - 7.1.2 Anatomie und Physiologie

- 7.1.3 Krankheitslehre
- 7.1.4 Kinderheilkunde II
- 7.1.5 Berufs-, Gesetzes-, Staatskunde

2. der mündlichen Prüfung (Teilmodule gemäß Anlage):

- 7.2.1 Geburtshilfe II
- 7.2.2 Kinderheilkunde III
- 7.2.3 Krankenpflege II
- 7.2.4 Gesundheitslehre und Hygiene.

- (3) Die Prüfungen sind gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebAPrV) durchzuführen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche, der mündliche und der praktische Teil der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ benotet werden. Dabei muss innerhalb des schriftlichen und des mündlichen Teiles der Prüfung das Fach „Geburtshilfe“ mit mindestens „ausreichend“ benotet sein (§ 10, Abs. 1, HebAPrV).

Jeder Teil der Prüfung kann einmal wiederholt werden, wenn die oder der Studierende die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat. Zur Wiederholung eines Teils der Prüfung soll die oder der Studierende zu einem Termin innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der erfolglos abgelegten Prüfung geladen werden (§ 10, Abs. 3, HebAPrV).

- (4) Zur Abnahme der staatlichen Prüfung wird ein Prüfungsausschuss im Sinne von § 3 HebAPrV gebildet. Die Mitglieder werden von der Prüfungskommission (§ 10) vorgeschlagen und von der Regierung der Oberpfalz bestellt.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im sechsten Studiensemester ausgegeben.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von Prüferinnen und Prüfern, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender und ausschließlicher Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers in Englisch abgefasst werden.
- (6) Im Übrigen finden die Regelungen der APO zur Ausgabe der Bachelorarbeit entsprechend Anwendung.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 210 Credits erreicht hat.

- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 14 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

In der Urkunde wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent die Voraussetzungen erfüllt, um nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger die geschützte Berufsbezeichnung Hebamme oder Entbindungspfleger zu führen. Darüber hinaus wird von der Regierung der Oberpfalz ein Prüfungszeugnis sowie die „Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung ‚Hebamme‘ bzw. ‚Entbindungspfleger‘“ ausgestellt.

- (4) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung: „Midwifery“. Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule vom 27. Juni 2019 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 10. Juli 2019



Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 10.07.2019 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.07.2019 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10.07.2019.

Anlage:
Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Hebammenkunde

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ^{*)}	SWS o. h ^{*)}	Art der LV	Prüfungen			ergänzende Regelungen	Noten- gewicht ^{*)}	
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen			
1.1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Introduction to Working in an Academic Context)	5	3	S		StA			1	
1.2	Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen (Medical and Scientific Basics)	5	4	S	schrP, 90			TN an 90 % der Präsenztermine ^{**})	1	
1.3	Bezugswissenschaftliche Grundlagen (Reference Science Basics)	5	2						1	
1.3.1	Gesundheitswissenschaftliche und soziologische Grundlagen	(3)	(1)	S		Prä			(1/2)	
1.3.2	Psychologische und pädagogische Grundlagen	(2)	(1)	S		StA			(1/2)	
1.4	Hebammenkunde I (Midwifery I)	5	5					TN an 90 % der Präsenztermine ^{**})	1	
1.4.1	Hygiene und Grundlagen der Mikrobiologie	(1)	(1)	S		KI, 60 Min.			(1/2)	
1.4.2	Erste Hilfe	(1)	(1)	Ü		prLN ¹		m.E.	(-)	
1.4.3	Grundlagen der Hebammentätigkeit	(3)	(3)	Ü		KI, 60 Min.			(1/2)	
1.5	Praxis I (Internship I)	10	4 SWS u. 300 h				Pf	Vorlage Gesundheits- zeugnis und Führungs- zeugnis	m.E. TN an 90 % der Präsenztermine ^{**})	(-)
1.5.1	Praxiseinsatz I		(300 h)	Pr						
1.5.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung I		(4)	S						
2.1	Krankheitslehre (Pathology)	5	4					TN an 90 % der Präsenztermine ^{**})	1	
2.1.1	Allgemeine Krankheitslehre	(1,5)	(1)	S					(1/2)	
2.1.2	Spezielle Krankheitslehre	(1,5)	(1)	S		KI, 90 Min.			(1/2)	
2.1.3	Kinderheilkunde I	(2)	(2)	S		KI, 60 Min.			(1/2)	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS o. h*)	Art der LV	Prüfungen			ergänzende Regelungen	Noten- gewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
2.2	Hebammenkunde II (Midwifery II)	8	7					TN an 90 % der Präsenztermine**)	1
2.2.1	Regelgerechte Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett	(2)	(1,5)	S		KI, 60 Min.			(1/2)
2.2.2	Regelwidrige Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett	(2)	(1,5)	S					
2.2.3	Praktische Geburtshilfe	(4)	(4)	Ü		Pf			(1/2)
2.3	Praxis II (Internship II)	17	4 SWS u. 510 h			Pf		m.E. TN an 90 % der Präsenztermine**)	(-)
2.3.1	Praxiseinsatz II		(510 h)	Pr					
2.3.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung II		(4)	S					
3.1	Hebammenkunde III (Midwifery III)	7	7					TN an 90 % der Präsenztermine**)	1
3.1.1	Schwangerenbetreuung	(3)	(3)	S		Prä			(1/3)
3.1.2	Wochenpflege	(2)	(2)	S		KI, 60 Min.			(1/3)
3.1.3	Neugeborenen- und Säuglingspflege	(2)	(2)	S		Ref, 20 Min.			(1/3)
3.2	Krankenpflege (Nursing Practice)	5	3					TN an 90 % der Präsenztermine**)	1
3.2.1	Geburtshilfliche Apparate	(1,5)	(1)	Ü		prLN ¹			(1/3)
3.2.2	Krankenpflege I	(2)	(1)	Ü		Prä			(1/3)
3.2.3	Arzneimittellehre	(1,5)	(1)	SU		KI, 60 Min.			(1/3)
3.3	Berufsrechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen (Professional, Legal and Organizational Framework Conditions)	5	3					TN an 90 % der Präsenztermine**)	1
3.3.1	Berufsrechtliche Rahmenbedingungen	(2)	(1)	SU		KI, 60 Min.			(1/3)
3.3.2	Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Qualitätsmanagement	(1)	(1)	S		Ref, 15 Min.			(1/3)
3.3.3	Planung, Organisation und Dokumentation im Krankenhaus	(2)	(1)	S		Prot			(1/3)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS o. h*)	Art der LV	Prüfungen			ergänzende Regelungen	Noten- gewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
3.4	Praxis III (Internship III)	13	4 SWS u. 390 h			Pf		m.E. TN an 90 % der Präsenztermine**)	(-)
3.4.1	Praxiseinsatz III		(390 h)	Pr					
3.4.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung III		(4)	S					
4	Praxis IV (Internship IV)	30	2 SWS u. 900 h			Pf		m.E. TN an 90 % der Präsenztermine**)	(-)
4.1	Praxiseinsatz IV		(900 h)	Pr					
4.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung IV		(2)	S					
5.1	Forschungsmethoden (Research Methods)	5	3	S		StA m.P.			1
5.2	Evidenzbasierte Hebammenkunde (Evidence-Based Midwifery)	5	4						2
5.2.1	Evidenzbasierte Hebammenkunde I (Grundlagen)	(2)	(2)	S		Ref, 20 Min.			(1/2)
5.2.2	Evidenzbasierte Hebammenkunde II (evidenzbasiertes Handeln)	(3)	(2)	S		StA m.P.			(1/2)
5.3	Ethik und Professionsverständnis (Ethical Issues and Professional Comprehension)	5	2			StA		TN an 90 % der Präsenztermine**)	1
5.3.1	Philosophische Grundlagen	(2,5)	(1)	S					
5.3.2	Entwicklung der Professionalität	(2,5)	(1)	S					
5.4	Praxis V (Internship V)	15	4 SWS u. 450 h			Pf		m.E. TN an 90 % der Präsenztermine**)	(-)
5.4.1	Praxiseinsatz V		(450 h)	Pr					
5.4.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung V		(4)	S					
6.1	Aktuelle Entwicklungen in der Geburtshilfe (Current Developments in Obstetrics)	5	2						1
6.1.1	Risikosituationen	(3)	(1,5)	S		StA m.P.			(1/2)
6.1.2	Betreuungsanforderungen	(2)	(0,5)	S		Ref, 15 Min.			(1/2)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS o. h*)	Art der LV	Prüfungen			ergänzende Regelungen	Noten- gewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
6.2	Hebammenarbeit in familiären Systemen (Midwifery Work in Family Systems)	5	3			Pf			1
6.2.1	Entwicklungs- und Familienpsychologie	(2)	(1,5)	S					
6.2.2	Familiensoziologie	(2)	(1)	S					
6.2.3	Netzwerk- und Kooperationsarbeit	(1)	(0,5)	Pro					
6.3	Komplementäre Ansätze der Geburtshilfe (Complementary Approaches to Obstetrics)	5	2						1
6.3.1	Komplementärmedizinische Therapieansätze	(2,5)	(1)	S		KI, 60 Min.			(1/2)
6.3.2	Wissenschaftliche Fundierung komplementärer Ansätze in der Geburtshilfe	(2,5)	(1)	S		StA			(1/2)
6.4	Praxis VI (Internship VI)	15	8 SWS u. 450 h			Pf			1
6.4.1	Praxiseinsatz VI		(450 h)	Pr				m.E. TN an 90 % der Präsenztermine**)	(-)
6.4.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung VI		(4)	S					(-)
6.4.3	Praktische Prüfung		(4)	Pr				Staatliche Prüfung***)	(1)
7.1	Komplexes Fallverstehen in der Hebammen- arbeit (Complex Case Approach in Midwifery Work)	9	3						1
7.1.1	Geburtshilfe I	(2)	(1)	Ü	schrP, 120			Staatliche Prüfung***)	(1/5)
7.1.2	Anatomie und Physiologie	(2)	(0,5)	Ü		KI, 90 Min.		Staatliche Prüfung***)	(1/5)
7.1.3	Krankheitslehre	(1,5)	(0,5)	Ü		KI, 60 Min.		Staatliche Prüfung***)	(1/5)
7.1.4	Kinderheilkunde II	(2)	(0,5)	Ü		KI, 60 Min.		Staatliche Prüfung***)	(1/5)
7.1.5	Berufs-, Gesetzes-, Staatskunde	(1,5)	(0,5)	Ü		KI, 60 Min.		Staatliche Prüfung***)	(1/5)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS o. h*)	Art der LV	Prüfungen			ergänzende Regelungen	Noten- gewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
7.2	Spezielle Risikosituationen und Betreuungsanforderungen in der Geburtshilfe (Specific Risk Situations and Care Requirement in Obstetrics)	6	2						1
7.2.1	Geburtshilfe II	(1,5)	(0,5)	Ü		mdILN ¹		Staatliche Prüfung***), 20 Min.	(1/4)
7.2.2	Kinderheilkunde III	(1,5)	(0,5)	Ü		mdILN ¹		Staatliche Prüfung***), 20 Min.	(1/4)
7.2.3	Krankenpflege II	(1,5)	(0,5)	Ü		mdILN ¹		Staatliche Prüfung***), 20 Min.	(1/4)
7.2.4	Gesundheitslehre und Hygiene	(1,5)	(0,5)	Ü		mdILN ¹	mdILN ¹	Staatliche Prüfung***), 20 Min.	(1/4)
7.3	Bachelorarbeit mit Seminar (Bachelor's Thesis with Seminar)	15	1						3
7.3.1	Schriftliche Ausarbeitung	(12)				BA			(1)
7.3.2	Bachelorseminar	(3)	(1)	S				m.E. TN an 3 Präsenz- terminen	(-)
Summen:		210	86						22

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

**) gem. Hebammengesetz (HebG) § 9

***) siehe § 11 der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung

¹ Das Nähere regelt der Studienplan.

Abkürzungen

Prüfungsformen

BA	Bachelorarbeit	KI	Klausur	Kol	Kolloquium
m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	m.P.	mit Präsentation	MA	Masterarbeit
mdILN	mündlicher Leistungsnachweis	mdIP	mündliche Prüfung	Pf	Portfolioprüfung
Prä	Präsentation	prLN	praktischer Leistungsnachweis	Prot	Protokoll
PStA	Prüfungsstudienarbeit	Ref	Referat	schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit	TN	Teilnahmenachweis mit Erfolg		

Lehrarten

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissen- schaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung	V	Vorlesung		

Sonstige

LN	Leistungsnachweis	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunde
UE	Unterrichtseinheiten				

Erläuterungen

- Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, deren Umfang ca. 10 bis 15 Seiten betragen soll.
- Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas, deren Dauer 30 Minuten betragen soll.
- Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag in einem festgelegten Zeitfenster mit einem Handout, dem ein ausgearbeiteter Text über ein bestimmtes Thema zugrunde liegt. Das Ziel ist die Vermittlung von Wissen, Informationen und Zusammenhängen.
- Eine Portfolioprüfung (Pf) setzt sich aus maximal drei Leistungsnachweisen der Formen schriftlicher Leistungsnachweis, mündlicher Leistungsnachweis, praktischer Leistungsnachweis und Studienarbeit zusammen. Dabei darf bei einem schriftlichen Leistungsnachweis als Klausur die Bearbeitungszeit nicht mehr als 45 Minuten betragen. Der Studienplan enthält die Angaben, aus welchen Leistungsnachweisen die Portfolioprüfung besteht, welchen Umfang diese Leistungsnachweise haben, in welchem Zeitraum diese Leistungsnachweise jeweils zu erbringen sind, wie sich aus den Teilbewertungen die Gesamtbewertung der Portfolioprüfung ergibt, welche Prüferin oder welcher Prüfer das Gesamtergebnis ermittelt und welche Bedingungen zum Nichtbestehen der Portfolioprüfung führen. Es handelt sich bei den Teilleistungen um denselben Prüfungsgegenstand. Der zeitliche und inhaltliche Umfang der gesamten Portfolioprüfung sollte in etwa dem einer mündlichen oder schriftlichen Modulprüfung entsprechen.